

Studienordnung
für den Studiengang
Musik
mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der
Universität - Gesamthochschule Siegen

Vom 18. August 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) hat die Universität – Gesamthochschule Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

§ 2 Studienziele

§ 3 Studienvoraussetzungen

§ 4 Studienberatung

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

§ 6 Studiengebiete

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 Vermittlungsformen

§ 9 Grundstudium

§ 10 Hauptstudium

§ 11 Schulpraktische Studien

§ 12 Erste Staatsprüfung

§ 13 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 1 Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

Die Universität - Gesamthochschule Siegen hat nach Beschlussfassung durch den zuständigen Fachbereichsrat die folgende Studienordnung erlassen. Ihr liegen zugrunde

- das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190),
- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524).

Diese Studienordnung regelt das Studium des Faches Musik im Fachbereich 4 der Universität - Gesamthochschule Siegen im Rahmen des Studienganges "Lehramt für die Sekundarstufe II" mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II.

§ 2 Studienziele

Das Studium der Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe II hat das Ziel, die Studierenden dieses Studienganges so zu qualifizieren, dass sie den komplexen Anforderungen des Musikunterrichts in der allgemeinbildenden Schule gerecht werden können. Dies erfordert ein Studium in den Teilbereichen Musikpraxis, Musikwissenschaften und Musikpädagogik.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind der Nachweis der Hochschulreife und der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß § 65 Abs. 2 HG. Die musikalische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung der Universität - Gesamthochschule Siegen oder durch den Nachweis einer vergleichbaren Prüfung an anderen Hochschulen zu belegen. Die inhaltlichen Anforderungen und die Durchführung des Verfahrens sind in der "Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung im Studiengang Musik" der Universität - Gesamthochschule Siegen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 4 Studienberatung

Jeweils zu Semesterbeginn wird im Fach Musik eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger/Studienanfängerinnen durchgeführt. Ort und Zeit werden durch Aushang bekannt gegeben. Die hauptamtlich Lehrenden stehen zur individuellen Studienberatung nach Absprache zur Verfügung.

§ 5

Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst eine Studienzeit von 8 Semestern und eine Prüfungszeit von 1 Semester (§ 41 Abs. 1 und 6 LPO). Die Regelstudienzeit ist keine Höchststudienzeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (in der Regel vier Semester) und das Hauptstudium (in der Regel vier Semester).
- (3) Das ordnungsgemäße Studium umfasst in der Regel 69 Semesterwochenstunden.

§ 6

Studiengebiete

Das Studienangebot im Fach Musik umfasst die Bereiche Musikpraxis (A), Musikwissenschaft (B) und Musikpädagogik / Musikdidaktik (C).

Hinsichtlich der Musikpraxis gelten folgende Anforderungen:

- Es ist ein künstlerisches Hauptfach (A1) und ein künstlerisches Nebenfach (A2) zu wählen. Eines der beiden Fächer muss Klavier sein.
- Gesang kann als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach gewählt werden oder es ist Pflichtfach (A3). Wenn Gesang als Haupt- oder Nebenfach gewählt wurde, ist ein instrumentales Pflichtfach zu studieren.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Alle Disziplinen der Musikpraxis werden durch einen erfolgreichen Abschluss nachgewiesen. Sind sie nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung (**FP**), müssen sie während des Studiums - etwa durch Vorspiel oder Vorsingen – mit einem erfolgreichen Abschluss (**EA**) abgeschlossen werden. Teilweise sind sie auch Gegenstand der Zwischenprüfung (**ZP**).
- (2) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise (**LN**), im Hauptstudium drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise (**QS**) zu erbringen.
 - **LN:** Die Leistungsnachweise werden aufgrund einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt. Schriftliche Leistungen müssen erkennen lassen, dass der Kandidat / die Kandidatin die gestellte Aufgabe selbständig gelöst hat und die Techniken der wissenschaftlichen Arbeit beherrscht. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden in Form von Arbeiten unter Aufsicht, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten und von mündlichen bzw. praktischen Prüfungen.
 - **QS:** Die qualifizierten Studiennachweise werden aufgrund einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt, wobei die Anforderungen deutlich unter denen der Leistungsnachweise liegen. Sie beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff angeeignet haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden in Form von Protokollen einer Seminar-sitzung, Exkursionsberichten, Praktikumsberichten, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen, schriftlichen Hausaufgaben und praktischen Prüfungen.

§ 8 Vermittlungsformen

- (1) Lehrveranstaltungen werden als Vorlesung, Proseminar, Hauptseminar, Übung, Praktikum, Kolloquium, Künstlerisches Projekt, Workshop, Exkursion, Künstlerisches Ensemble und Künstlerischer Einzelunterricht durchgeführt.
- (2) Das Studienangebot unterscheidet folgende Veranstaltungen:
 - Pflichtveranstaltungen (**Pf**) sind Veranstaltungen, deren Besuch verbindlich ist.
 - Wahlpflichtveranstaltungen (**WPf**) sind im Sinne von Pflichtveranstaltungen zu verstehen, wobei eine Wahl zwischen alternativen Disziplinen möglich ist.
 - Wahlveranstaltungen (**W**) ermöglichen eine Schwerpunktbildung / Ergänzung des Studiums nach freiem Ermessen der Studierenden/des Studierenden.

§ 9 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium dient der Einführung in Gegenstände und Methoden des Faches. Es umfasst in der Regel vier Semester und wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen. Bis zum Ende des Grundstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein.
- (2) Im Grundstudium sind nachzuweisen
 - erfolgreiche Abschlüsse in Veranstaltungen des Bereichs A
 - Studienleistungen in den Bereichen B und C.
- (3) Dringend empfohlen wird die Teilnahme an Chor oder Orchester (oder an sonstigen Ensembles nach Lehrangebot); sie dient sowohl der Ausbildung des Gehörs als auch der Entwicklung der schulpraktisch benötigten Fähigkeiten, vom Blatt zu singen bzw. zu spielen, in einem Ensemble zu musizieren und ein Ensemble zu leiten.
- (4) Als Voraussetzungen zur Meldung zur Zwischenprüfung sind Leistungsnachweise in den folgenden Teilgebieten zu erbringen:
 - A 5 Dirigiertechnische Übungen / Chorleitung (praktische Prüfung)
 - A 8 Tonsatz II - SII (schriftliche / praktische Prüfung)
 - C 1 (schriftliche Prüfung)
- (5) Abschluss des Grundstudiums:
Das Haupt- (A1) und das Nebeninstrument (A2) sowie die Teilgebiete der Musikwissenschaft (B) sind Gegenstand der Zwischenprüfung. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (6) Im Einzelnen sind im Grundstudium folgende Veranstaltungen zu besuchen:

Bereich	Künstlerische Disziplinen / Teilgebiete	Pf	WPf	W	Nachweis
A Musik-praxis	A 1 Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang (4 x 1 SWS)	4			ZP
	A 2 Nebeninstrument bzw. Nebenfach Gesang (4 x 0,5 SWS)	2			ZP
	A 3 vokales bzw. instrumentales Pflichtfach (4 x 0,5 SWS)	2			
	A 4 Gehörbildung	2			
	A 5 Dirigiertechnische Übungen / Chorleitung (4 SWS) ¹	2			LN
	A 6 Orchesterleitung (4 SWS) ¹	2			
	A 7.1 Schulpraktisches Klavierspiel	2			
	A 7.2 Gruppenimprovisation (2 SWS) ¹⁺²	1			EA
	A 8 Tonsatz I – S II	1			LN
	Tonsatz II – S II	1			
	A 9 Formenlehre ²			2	
	A 10 Neue Medien ²			1	
B Musik-wissen-schaft	B 1 Geschichte der Musik bis etwa 1750	1			} ZP
	B 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1830	1			
	B 3 Geschichte der Musik von etwa 1830 bis etwa 1900	1			
	B 4 Musik des 20. und 21. Jahrhunderts	1			
	B 5 Systematische Musikwissenschaften	1			
C Musik-pädagogik und Musik-didaktik	C 1 Geschichte der Musikerziehung / Einführung in die Musikdidaktik	2			LN
	C 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe II	2			
	Fachdidaktisches Tagespraktikum – SII ²	2			
SUMME			30	3	
¹ Gewichtet mit dem Faktor 0,5.					
² Diese Veranstaltung kann wahlweise auch im Hauptstudium besucht werden.					

§ 10 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichem und künstlerischem Arbeiten. Es umfasst in der Regel vier Semester.
- (2) Zu studieren sind in den Bereichen B und C insgesamt vier Teilgebiete, darunter eines vertieft (6 SWS); in beiden Bereichen müssen zwei Teilgebiete studiert werden.
- (3) Im Hauptstudium sind drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen.
- (4) Je ein Leistungsnachweis wird in den Bereichen B und C erbracht. Einer der beiden Leistungsnachweise muss eine mündliche Leistung enthalten. Einer der Leistungsnachweise muss aus dem Teilgebiet der Vertiefung hervorgehen. Der dritte Leistungsnachweise des Hauptstudiums kann wahlweise in einem weiteren Teilgebiet aus den Bereichen B oder C erbracht werden; im jeweils anderen Bereich ist dann ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.
- (5) Ein weiterer qualifizierter Studiennachweis wird in einem der Teilgebiete A 2, A 5, A 6, A 7.1 oder A 8 erbracht, das für die fachpraktische Prüfung nicht gewählt wird.

(6) Alle Teilgebiete des Bereichs A, die weder durch die Fachpraktische Prüfung noch durch einen qualifizierten Studiennachweis absolviert werden, müssen erfolgreich abgeschlossen werden, sofern dies nicht schon im Grundstudium geschehen ist.

(7) Die Ausführungen in § 9 Abs. 3 bezüglich der Teilnahme an Ensembles gelten auch für das Hauptstudium.

(8) Im Einzelnen sind im Hauptstudium folgende Veranstaltungen zu besuchen:

Bereich	Künstlerische Disziplinen / Teilgebiete	Pf	WPf	W	Nachweis			
A Musik- praxis	A 1 Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang (4 x 1 SWS)	4			FP			
	A 2 Nebeninstrument bzw. Nebenfach Gesang (4 x 0,5 SWS) ¹	2			FP, QS oder EA			
	A 3 vokales bzw. instrumentales Pflichtfach (2 x 0,5 SWS)	1			EA			
	A 4 Gehörbildung ³	1			EA			
	A 5 Chorleitung (2 SWS) ¹⁺²⁺³	1			FP, QS oder EA			
	A 6 Orchesterleitung (2 SWS) ¹⁺²⁺³	1			FP bzw. QS			
	A 7.1 Schulpraktisches Klavierspiel ¹	2			EA			
	A 8 Tonsatz III / Komposition – S II ¹⁺³	1			FP, QS oder EA			
	A 8 Tonsatz IV / Komposition – S II ¹⁺³	1			FP, QS oder EA			
	A 9 Analyse	2			EA			
A 10 Arrangement ³			2	EA				
			Alternativ: Vertiefung in B C					
B Musik- wissen- schaft	B 1 Geschichte der Musik bis etwa 1750		}	6	}	4	}	1 LN + 1 QS oder 2 LN
	B 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1830							
	B 3 Geschichte der Musik von etwa 1830 bis etwa 1900							
	B 3.2 Musik des 20. und 21. Jahrhunderts							
	B 4.1 Musiksoziologie							
	B 4.2 Musikpsychologie							
	B 4.3 Musikästhetik							
	B 4.4 Musikethnologie							
B 4.5 Akustik und Instrumentenkunde								
C Musik- Pädagogik / Didaktik Der Musik	C 1 Geschichte der Musikpädagogik		}	4	}	6	}	1 LN + 1 QS oder 2 LN
	C 2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart							
	C 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe II							
	C 3							
	C 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten							
SUMME				34		2		
¹ Als Nebenfach für die Fachpraktische Prüfung kann als zwischen A2, A5, A 6, A 7.1 und A 8 gewählt werden. Ein weiteres Fach aus diesen Teilgebieten wird dann mit QS, alle anderen mit EA absolviert. ² Gewichtet mit dem Faktor 0,5. ³ Diese Veranstaltung kann wahlweise auch im Grundstudium absolviert werden, sofern sie lediglich mit einem EA abgeschlossen wird; Fächer, in denen ein QS oder die FP angestrebt wird, sollen im Hauptstudium besucht werden.								

§ 11 Schulpraktische Studien

Das fachdidaktische Tagespraktikum kann frühestens im vierten und soll spätestens im sechsten Fachsemester absolviert werden.

§ 12 Erste Staatsprüfung

- (1) Für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung sind die im Hauptstudium studierten Teilgebiete zu wählen.
- (2) Falls die Hausarbeit im Fach Musik geschrieben wird, sind für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht jene aus B und / oder C gewählten Teilgebiete festgelegt, in die die Hausarbeit nicht fällt.
- (3) Die vorläufige Zulassung setzt u.a. den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium voraus und soll frühestens im 7. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Für die endgültige Zulassung sind dem Prüfungsamt aus dem Hauptstudium drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.
- (4) Die fachpraktische Prüfung ist sowohl Voraussetzung für die Zulassung als auch Teil der Ersten Staatsprüfung. Sie erstreckt sich auf die künstlerischen Disziplinen A 1 Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang (höchstens 30 Minuten) und wahlweise A 2 Nebeninstrument bzw. Nebenfach Gesang, A 5 Chorleitung, A 6 Orchesterleitung, A 7.1 Schulpraktisches Klavierspiel oder A 8 Tonsetz / Komposition (höchstens 60 Minuten). Im Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang müssen vier musikpraktische Leistungen erbracht werden, im Nebeninstrument bzw. Nebenfach Gesang drei. Eine dieser Leistungen muss ein Werk aus der Kunstmusik des 20. Jahrhunderts zum Gegenstand haben, eine zweite muss eine schulpraktische Leistung sein. Die übrigen Stücke in jeder Teilprüfung müssen aus verschiedenen Epochen stammen. Ist Klavier Gegenstand der fachpraktischen Prüfung, so ist die schulpraktische Leistung hier zu erbringen; eine weitere schulpraktische Leistung im zweiten instrumentalen oder vokalen Fach ist möglich. Wenn Klavier nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung ist, wird im Rahmen des erfolgreichen Abschlusses im Fach Klavier auch eine schulpraktische Leistung erbracht.
- (5) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuchsregelung nach § 28 LPO).

§ 13 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Siegen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 7. Juni 2000.

(Universitätsprof. Dr. Walenta)

ANHANG: Studienverlaufsplan

GRUNDSTUDIUM

Teilbereich	Künstlerische Disziplinen / Teilgebiete	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
A Musik- praxis	A 1 Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	1	1	1	1
	A 2 Nebeninstrument bzw. Nebenfach Gesang	0,5	0,5	0,5	0,5
	A 3 vokales bzw. instrumentales Pflichtfach	0,5	0,5	0,5	0,5
	A 4 Gehörbildung I – S II Gehörbildung II – S II			1 1	
	A 5 Dirigiertechnische Übungen / Chorleitung I – S II ¹ Dirigiertechnische Übungen / Chorleitung II – S II ¹			1 1	
	A 6 Orchesterleitung I – S II ¹ Orchesterleitung II – S II ¹			1 1	
	A 7.1 Schulpraktisches Klavierspiel			2	
	A 7.2 Gruppenimprovisation ¹⁺²			1	
	A 8 Tonsatz I – S II Tonsatz II – S II			1 1	
	A 9 Formenlehre ²⁺³			2	
	A 10 Neue Medien ²⁺³			1	
B Musik- wissen- schaft	B 1 Geschichte der Musik bis etwa 1750			1	
	B 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1830			1	
	B 3 Geschichte der Musik von etwa 1830 bis etwa 1900			1	
	B 4 Musik des 20. und 21. Jahrhunderts			1	
	B 5 Systematische Musikwissenschaften			1	
C Musik- päda- gogik/ Musik- didaktik	C 1 Geschichte der Musikerziehung / Einführung in die Musikdidaktik			2	
	C 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe II			2	
	Fachdidaktisches Tagespraktikum – S II ²				2
Summe Pflichtstunden (ungewichtet)				35	
Summe Pflichtstunden (gewichtet)				30	
Summe Wahlstunden				3	
¹ Gewichtet mit dem Faktor 0,5.					
² Diese Veranstaltung kann wahlweise auch im Hauptstudium besucht werden.					
³ Wahlveranstaltung					

HAUPTSTUDIUM

Teilbereich	Künstlerische Disziplinen / Teilgebiete	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
A Musik- praxis	A 1 Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	1	1	1	1
	A 2 Nebeninstrument bzw. Nebenfach Gesang ¹	0,5	0,5	0,5	0,5
	A 3 vokales bzw. instrumentales Pflichtfach	1			
	A 4 Gehörbildung III – S II ³	1			
	A 5 Chorleitung III – S II ¹⁺²⁺³	1			
	A 6 Orchesterleitung III – S II ¹⁺²⁺³	1			
	A 7.1 Schulpraktisches Klavierspiel ¹	2			
	A 8 Tonsatz III / Komposition – S II ¹⁺³ Tonsatz IV – Komposition - S II ¹⁺³	1 1			
	A 9 Analyse	2			
	A 10 Arrangement ³⁺⁴	2			
B Musik- wissen- schaft	B 1 Geschichte der Musik bis etwa 1750	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; text-align: center;"> 1 TG á 6 + 1 TG á 4 </div>	oder	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; text-align: center;"> 2 TG á 4 </div>	
	B 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1830				
	B 3 Geschichte der Musik von etwa 1830 bis etwa 1900				
	B 4 Musik des 20. und 21. Jahrhunderts				
	B 5.1 Musiksoziologie				
	B 5.2 Musikpsychologie				
	B 5.3 Musikästhetik				
	B 5.4 Musikethnologie				
B 5.5 Akustik und Instrumentenkunde					
C Musik- päda- gogik/ Musik- didaktik	C 1 Geschichte der Musikerziehung	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; text-align: center;"> 2 TG á 4 </div>	oder	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; text-align: center;"> 1 TG á 6 + 1 TG á 4 </div>	
	C 2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart				
	C 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe II				
	C 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten				
Summe Pflichtstunden (ungewichtet)		36			
Summe Pflichtstunden (gewichtet)		34			
Summe Wahlstunden		2			
¹ Als Nebenfach für die Fachpraktische Prüfung kann zwischen A 2, A 5, A 6, A 7.1 und A 8 gewählt werden. Ein weiteres Fach aus diesen Teilgebieten wird dann mit QS, alle anderen mit EA absolviert.					
² Gewichtet mit dem Faktor 0,5.					
³ Diese Veranstaltung kann wahlweise auch im Grundstudium absolviert werden, sofern sie lediglich mit einem EA abgeschlossen wird; Fächer, in denen in QS oder die FP angestrebt wird, sollen im Hauptstudium besucht werden.					
⁴ Wahlveranstaltung.					